

Finanzordnung des SV Undine Neubeckum e.V.

(§ V. Mittelverwendung)

§ 1. Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des SV Undine Neubeckum e.V. sowohl im Außen- als auch im Innenverhältnis.

§ 2. Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Satzungsgemäß gelten die Bestimmungen des § V.

§ 3. Verantwortlichkeit und Geschäftsführung

Für die finanziellen Geschäfte des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand des Vereins nach § 26 BGB (1.Vorsitzende/r, 2.Vorsitzende/r, Kassierer/in) verantwortlich.

Die Finanzvorgänge für den Verein werden vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet.

Der geschäftsführende Vorstand gewährleistet:

- die Nachweisführung und Verwaltung der Gelder nach kaufmännischen Prinzipien
- die Erhaltung der Freistellung von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer für gemeinnützige Zwecke
- bei steuerrechtlichen Fragen entscheidet der geschäftsführende Vorstand abschließend

Die Finanzordnung ist dem Vorstand, den Mitgliedern sowie allen weiteren Finanzverantwortlichen schriftlich zur Kenntnis zu geben. Dies ist durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu dokumentieren.

§ 4. Haushalt des Vereins, Spenden und Zahlungsverkehr

a) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

b) Der SV Undine Neubeckum e.V führt eine Gesamtkasse beim Vereinsvorstand.

c) Für alle Konten des SV Undine Neubeckum e.V. ist eine Kontovollmacht für den/die Vereinsvorsitzende/n, seine/ihre Stellvertreter/in, den/die Kassierer/in einzurichten. Kontoneueröffnungen sind dem/der Kassierer/in anzuzeigen.

d) Spenden, Zuschüsse und Spendenquittungen

- Erhaltene, Spenden **über** 200,00 € müssen ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto des SV Undine Neubeckum e.V. laufen.

- Spenden **bis einschließlich** 200,00 € können gegen Vorlage eines Quittungsbeleges bar eingesammelt werden und unverzüglich als Gesamtsumme auf ein Konto des SV Undine Neubeckum e.V. eingezahlt werden.

- Spendenquittungen sind ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) auszustellen und der Durchschlag direkt dem/der Kassierer/in zu übergeben. Diese sind durch Unterschrift und jeweiligen Stempel zu kennzeichnen sowie fortlaufend zu nummerieren.

- Zuschüsse aus besonderem Beschluss werden diesem zugeordnet.

e) Karnevalssparte

- Die Karnevalssparte ist berechtigt, eine eigene Kasse nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Buchführung zu unterhalten. Diese ist nach Abschluss des Haushaltsjahres zur Kassenprüfung an den/die Kassierer/in der SV Undine Neubeckum e.V. zu übergeben.
- Jedoch können die Unterlagen zur einfacheren Buchführung noch ein Jahr bei dem/der Karnevalskassier/in verbleiben, jedoch müssen spätestens im folgenden Jahr die Unterlagen im Clubraum bei den Finanzunterlagen eingelagert werden.
- Auf Verlangen ist dem Vereinsvorstand jederzeit Einsicht zu gewähren.
- Bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres hat die Karnevalssparte dem/der Kassierer/in einen Finanzbericht des Vorjahres über alle Konten vergangene Jahr darzulegen.

- Zur Kassenprüfung des SV Undine Neubeckum e.V gehört eine Gesamtkassenprüfung. Dazu gehören alle Konten, Sparbücher und Barkassen.

§ 5. Mittelverwendung und Rücklagen

Alle Finanzmittel sind zeitnah dem Satzungszweck entsprechend zu verwenden.

Der Verein kann sowohl zweckgebundene als auch freie Rücklagen bilden. Die Höhe hat sich an den gesetzlichen Vorgaben zu orientieren.

Zweckgebundene Rücklagen des Vereins sind jährlich durch den Vorstand des Vereins zu beschließen und auf der Mitgliederversammlung darzustellen und zu begründen.

Ihre Höhe bemisst sich an den tatsächlichen Notwendigkeiten.

§ 6. Kassierer/in

Der/die Kassierer/in verwaltet die zentralen Kassen und Buchungsstellen. Zahlungen werden von dem/der Kassierer/in nur geleistet, wenn diese ordnungsgemäß angeordnet oder durch Beschluss angewiesen sind.

Außerdem überwacht der/die Kassierer/in die ordnungsgemäße Führung aller Konten und Sparbücher.

Zahlungen werden nur mit Originalbelegen und Unterschrift des/der Betroffenen und einer Prüferunterschrift aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) angewiesen.

§ 7. Kostenerstattung

Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern/innen des Vereines sind entstandene Kosten nach den jeweiligen gültigen Beschlüssen des Vorstandes, im Rahmen des steuerlich zulässigen, zu erstatten.

§ 8. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt auf Vorschlag des Vorstandes gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom _____ in Kraft.